

5153a. Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Gesetz
über die Kantonsspital Winterthur AG**
(vom ...)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014,
beschliesst:

... in die Anträge des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. Juli 2016,
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**Gesetz
über die Spital Winterthur AG**
(vom ...)

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Dabei ist auf folgende drei Punkte zu achten:

1. Das KSW bleibt eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Winterthur.
2. Dem KSW wird mehr Eigenständigkeit eingeräumt, insbesondere in den nachstehenden Punkten:

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. Grössere Flexibilität beim Erstellen und Unterhalt der Anlagen, analog zum Delegationsmodell der Universität Zürich;
 - b. Grössere Flexibilität beim Anstellen von Personal: Überführen des Personals vom öffentlichen Recht ins Privatrecht nach erfolgreichem Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages mit den anerkannten und tariffähigen Personalverbänden;
 - c. Grössere Flexibilität beim Eingehen von Kooperationen.
3. Als Gegengewicht zu der grösseren Eigenständigkeit des KSW wird die Aufsichtsfunktion des Kantonsrates gestärkt (z. B. Wahl des Verwaltungsrates durch den Kantonsrat).

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Firma und Sitz

§ 1. Unter der Firma «Kantonsspital Winterthur AG» (KSW AG) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Winterthur.

Beteiligung des Kantons

§ 2. ¹ Der Kanton Zürich kann sich am Aktienkapital der KSW AG beteiligen. Zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft ist er alleiniger Aktionär.

Minderheit in Verbindung mit § 4 Abs. 2, § 5 sowie § 8 Abs. 1 lit. a und b Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

¹ ...

² Sinkt die Beteiligungsquote des Kantons unter die absolute Mehrheit, dann ist die Aktiengesellschaft nicht mehr berechtigt, unter dem Namen «Kantonsspital Winterthur AG» zu firmieren.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

¹ Der Kanton Zürich ist Alleinaktionär der Aktiengesellschaft.

Abs. 2 bis 4 streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mehrheit

² Der Kanton kann Aktien der KSW AG nach einer Sperrfrist von zwei Jahren auf Dritte übertragen, sofern die Ausrichtung der KSW AG auf einen langfristig erfolgreichen Spitalbetrieb gewahrt bleibt.

² ...
... von fünf Jahren ...

Minderheit Kathy Steiner, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

² Der Kanton kann Aktien der Aktiengesellschaft nach einer Sperrfrist von fünf Jahren auf öffentlich-rechtliche Trägerschaften und nicht gewinnorientierte Unternehmen übertragen, sofern die Ausrichtung der Aktiengesellschaft auf einen langfristig erfolgreichen Spitalbetrieb gewahrt bleibt.

Mehrheit

³ Die Unterschreitung der Beteiligungsquote des Kantons von 51% bedarf der Zustimmung des Kantonsrates. Die Zustimmung untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Führt die Übertragung von Anteilen zur Aufgabe der absoluten Mehrheitsbeteiligung, bedarf sie der Zustimmung ...

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

³ Die Unterschreitung der Beteiligungsquote von zwei Dritteln bedarf der Zustimmung des Kantonsrates. Die Zustimmung ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*Orientierungshilfe:
§ 2 (Beteiligung des Kantons)*

Mehrheit

⁴ Bei der Veräusserung von Anteilen des Kantons unterhalb der Beteiligungsquote von 51% haben die Stadt Winterthur und die Gemeinden der ehemaligen Spitalregion Winterthur ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

⁴ Die Stadt Winterthur und die Gemeinden der ehemaligen Spitalregion Winterthur haben ein unlimitiertes Vorkaufsrecht, bei der Übertragung von Anteilen gemäss Abs. 3 und bei jeder anschliessenden Übertragung von Anteilen.

Minderheit Kathy Steiner, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub

⁴ Die Stadt Winterthur, die Gemeinden der ehemaligen Spitalregion Winterthur und weitere Anstalten des öffentlichen Rechts haben ein unlimitiertes Vorkaufsrecht, ...

Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. Juli 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Aktionärsrechte des Kantons

Mehrheit

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

§ 3. Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.

§ 3. 1 ...

¹ ...

... aus. Die Zuständigkeit der Aktionärsvertretung obliegt der Finanzdirektion.

² Der Kantonsrat genehmigt den Vorschlag der Wahl, Wiederwahl oder Abwahl jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates, solange der Kanton die absolute Mehrheit innehat. Die Wiederwahl findet gemäss Statuten der AG statt.

Minderheit Nadja Galliker, Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Ruth Frei, Astrid Furrer, Susanne Leuenberger, Claudio Schmid

Abs. 2 streichen.

³ Das Präsidium des Verwaltungsrates der KSW AG und das Regierungsratsmandat sind nicht vereinbar.

Minderheit Lorenz Schmid, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Markus Schaaf, Esther Straub

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. Juli 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Eigentümerstrategie

§ 4. ¹ Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie für die KSW AG fest und informiert den Kantonsrat darüber.

Mehrheit

§ 4. ¹ Der Kantonsrat genehmigt auf Antrag des Regierungsrates die Eigentümerstrategie für die KSW AG.

Minderheit in Verbindung mit § 4 Abs. 3

Nadja Galliker, Linda Camenisch, Astrid Furrer, Daniel Häuptli

¹ Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie für die KSW AG fest und leitet sie dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu.

Minderheit Lorenz Schmid, Benjamin Fischer, Ruth Frei, Susanne Leuenberger, Thomas Marthaler, Markus Schaaf, Claudio Schmid

Folgeminderheit zu § 1 Abs. 2 Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

² Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere:

- a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer oder Miteigentümer der KSW AG,
- b. strategische Vorgaben an die KSW AG zur Erreichung der Ziele gemäss lit. a,
- c. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- d. Vorgaben zur Vertretung der Eignerinteressen in den Organen der KSW AG,
- e. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling.

² umfasst abschliessend:

² ...

- a. der Aktiengesellschaft,
- b. die Aktiengesellschaft zur ...
- d. der Aktiengesellschaft,

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*Orientierungshilfe:
§ 4 (Eigentümerstrategie)*

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù,
Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther
Straub

f. Vorgaben zu Aus- und Weiterbildung,
Personalentwicklung und Anstellungsbedingungen.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer,
Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther
Straub

g. eine zweckgebundene Investitions- und
Immobilienplanung (Immobilienstrategie).

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*Orientierungshilfe:
§ 4 (Eigentümerstrategie)*

³ Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

Mehrheit

³ ...
... nach. Er legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

Folgeminderheit zu Abs. 1 Nadja Galliker, Linda Camenisch, Astrid Furrer

³ ...
... nach. Er leitet die nachgeführte Eigentümerstrategie dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu.

⁴ Solange der Kanton eine bedeutende Beteiligung an der KSW AG hält, informiert der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der KSW AG.

Mehrheit

⁴ ...
... hält, leitet der Regierungsrat dem Kantonsrat jährlich den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der KSW AG zur Kenntnisnahme zu.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

⁴ ...
... hält, genehmigt der Kantonsrat jährlich den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der KSW AG.

Haftung

§ 5. Die Haftung der KSW AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach Privatrecht.

Folgeminderheit zu § 1 Abs. 2 Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

§ 5. Die Haftung der Aktiengesellschaft, ihrer Organe ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Finanzaufsicht

§ 6. Die Finanzaufsicht im Rahmen der für bedeutende Beteiligungen des Kantons geltenden Vorschriften der Finanzkontrollgesetzgebung obliegt der Finanzkontrolle.

Gründung der Aktiengesellschaft

a. Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt

§ 7. ¹ Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Kantonsspital Winterthur» wird gemäss Art. 100 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Eigentum an den Bauten und Anlagen, die sich auf den baurechtsbelasteten Grundstücken gemäss § 9 Abs. 1 befinden, gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung oder als Darlehensforderung in die Gesellschaft einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

³ Er legt die Eröffnungsbilanz fest.

Minderheit in Verbindung mit § 9 Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

Abs. 2 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2014

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. Juli 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.

Mehrheit

⁴ Der Regierungsrat wählt ...
... ersten
Verwaltungsrates unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.

Minderheit Nadja Galliker, Linda Camenisch, Astrid Furrer

⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

b. Gründungsstatuten

§ 8. ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Gründungsstatuten der KSW AG und legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest:

Mehrheit

§ 8. ¹ Der Regierungsrat verfasst die Gründungsstatuten der KSW AG und legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Er legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest:

Minderheit Nadja Galliker, Linda Camenisch, Astrid Furrer, Daniel Häuptli

¹ ...
... zur Kenntnisnahme vor. Er legt ...

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

¹ ...
... der Aktiengesellschaft und legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Er legt ...

a. Die KSW AG betreibt ein Spital, das akutsomatische Behandlungsleistungen für die Bevölkerung insbesondere der Stadt und der Region Winterthur erbringt. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere medizinische Dienstleistungen regional oder überregional erbringen.

Folgeminderheit zu § 1 Abs. 2 Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

a. Die Aktiengesellschaft ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Orientierungshilfe: § 8 (Gründungsstatuten)

b. Die KSW AG kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck zu fördern oder die mit diesem zusammenhängen.

c. Die KSW AG kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

d. Die KSW AG kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

Folgeminderheit zu § 1 Abs. 2 Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

b. Die Aktiengesellschaft ...

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

lit. c streichen.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

d. Die Aktiengesellschaft kann im Rahmen der Eigentümer- und Immobilienstrategie Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Orientierungshilfe: § 8 (Gründungsstatuten)

²Für das im Zeitpunkt der Umwandlung bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kantons-
spital Winterthur» angestellte Personal sehen die Gründungsstatuten folgende Regelung vor:

Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen während zwei Jahren nach der Gründung der Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt angestellt gewesen sind, verändert werden.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer,
Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther
Straub

² ...

... dürfen
bis zum Inkrafttreten eines Gesamtarbeitsvertrags nicht zuungunsten ...

... werden.
Das KSW schliesst einen Gesamtarbeitsvertrag für das gesamte Personal mit den anerkannten tariffähigen Personalverbänden ab.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Immobilien

§ 9. ¹ Der Kanton räumt der KSW AG auf den Zeitpunkt der Gründung Baurechte an folgenden Grundstücken zur Nutzung im Rahmen des Gesellschaftszwecks gemäss § 8 Abs. 1 ein:

- a. an den vom Kantonsspital Winterthur genutzten Grundstücken,
- b. an den Grundstücken Kat.-Nr. 9204 und Kat.-Nr. 9205 (Areale der ehemaligen Brauerei Haldengut) als Reserve zur Entwicklung des Betriebs.

² Die KSW AG hat während der Dauer der Baurechte ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.

Folgeminderheit zu § 7 Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

¹ Der Kanton stellt dem KSW die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.

² Der Regierungsrat gibt in der Eigentümerstrategie die Vorgaben über die Anforderungen an die Bauten vor.

³ Das KSW erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

⁴ Es beauftragt in der Regel den Kanton mit der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Es schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2014**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 12. Juli 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 10. ¹Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird aufgehoben.

c. Nach dem Inhalt der Anordnung

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 44. ¹Die Beschwerde ist unzulässig lit. a–e unverändert.

- f. im Gesundheitsbereich gegen
1. Leistungsaufträge des Regierungsrates für das Universitätsspital Zürich,
 2. Entscheide des Regierungsrates über Leistungsvereinbarungen seiner Direktionen mit diesem Spital,

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.